



Wir beantworten gern auch Ihre GOZ-Frage:
E-Mail: goz@zaek-berlin.de
Tel. (030) 34 808 -113, -148
Fax (030) 34 808 - 213, -248

GOZ-Frage des Monats

Leistung an Mindestdauer gebunden

Vor der professionellen Zahnreinigung hat unsere ZMP einen Mundhygienestatus erstellt und den Patienten aufgeklärt, wie er seine Mundhygiene verbessern kann, um parodontalen Erkrankungen vorzubeugen. Laut Dokumentation hat das 15 Minuten gedauert. Kann trotzdem die Geb.-Nr. 1000 GOZ mit einem Faktor unter 2,3 oder kann das analog berechnet werden?

Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis eine Mindestdauer verlangt wird, können überhaupt erst zur Berechnung gelangen, wenn diese Zeitvorgabe erfüllt und die Leistung vollständig erbracht worden ist. Eine Leistung mit abgesenktem Faktor zu berechnen, weil man die Zeitvorgabe unterschritten hat, oder nur Teile der Leistung erfüllt hat, ist nicht möglich. Auch eine Analogberechnung kommt hier nicht infrage. Gemäß §6 Abs.1 GOZ können nur solche Leistungen analog berechnet werden,

die in der Gebührenordnung nicht verzeichnet sind. Die Erstellung eines Mundhygienestatus und die eingehende Mundhygieneunterweisung ist aber unter der Gebührennummer 1000 GOZ beschrieben und rechtfertigt somit keine Analogposition. Gleiches trifft auch bei anderen Leistungen mit Mindestbehandlungsdauer zu (z.B. Geb.-Nr. 1010 GOZ oder Geb.-Nr. 3 GOÄ).

Bei einer 15-minütigen Unterweisung kann die Geb.-Nr. 1010 GOZ berechnet werden. Bei weniger als 15 Minuten ist die Geb.-Nr. 1 GOÄ denkbar; allerdings muss die Beratung/Unterweisung dann durch einen Zahnarzt/Zahnärztin stattfinden, da die Gebührennummer 1 GOÄ nicht delegierbar ist.

Susanne Wandrey
Referat Gebührenordnung für Zahnärzte